



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
9. Oktober 2017

Zweiundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 107

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 27. September 2017

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/72/L.1)]

### 72/1. Politische Erklärung zur Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels

*Die Generalversammlung,*

*verabschiedet* die nachstehende politische Erklärung zur Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels:

#### **Politische Erklärung zur Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels**

1. Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, bekräftigen den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>1</sup> und die darin von uns eingegangenen Verpflichtungen und bekunden unseren starken politischen Willen, entschlossene, konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um diesem schändlichen Verbrechen, wo immer es auftritt, ein Ende zu setzen.
2. Wir erinnern an unsere Verpflichtung auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>2</sup> und bekräftigen die Agenda im Bewusstsein ihres integrierten und unteilbaren Charakters und in der Erkenntnis, dass sie Verpflichtungen enthält, die die Bekämpfung aller Formen des Menschenhandels betreffen, anerkennen die diesbezügliche Bedeutung von Partnerschaften und betonen, dass die Agenda 2030 und der Weltaktionsplan einander verstärken.
3. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, gegen die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und anderen Faktoren anzugehen, die dazu führen, dass Menschen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, wie Armut, Arbeitslosigkeit, Ungleichheit, humanitäre Notlagen, einschließlich bewaffneter Konflikte und Naturkatastrophen, sexuelle Gewalt, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, soziale Ausgrenzung und Marginalisierung sowie eine Kultur der Duldung von Gewalt gegen Frauen, Jugendliche und Kinder. Wir bekunden erneut unsere Entschlossenheit, Aufklärungs- und Sensibilisierungskam-

<sup>1</sup> Resolution 64/293.

<sup>2</sup> Resolution 70/1.



pagnen zu fördern, um den Menschenhandel zu verhüten. Wir begrüßen, dass der 30. Juli zum Welttag gegen Menschenhandel erklärt wurde<sup>3</sup>.

4. Wir bekräftigen unsere nachdrückliche Verurteilung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der weiter eine ernste Herausforderung für die Menschheit darstellt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt und eine Straftat und eine ernsthafte Bedrohung für die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit und eine Herausforderung für die nachhaltige Entwicklung darstellt und die Anwendung eines umfassenden Konzepts samt Partnerschaften und Maßnahmen zur Verhütung dieses Handels, zur strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung der Menschenhändler und zur Ermittlung und zum Schutz der Opfer sowie Strafjustizmaßnahmen erfordert, die der Schwere der Straftat angemessen sind. In dieser Hinsicht befürworten wir die Ausarbeitung von politischen Konzepten, Programmen und nationalen Strategien zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels.

5. Wir bekräftigen erneut, wie entscheidend wichtig die universelle Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>4</sup> und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>5</sup> ist, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle dieser Übereinkünfte im Kampf gegen den Menschenhandel, und fordern die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies mit Vorrang zu erwägen. Wir fordern die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, sie vollständig und wirksam durchzuführen, und begrüßen den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, den Prozess der Einrichtung eines Mechanismus für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle fortzusetzen.

6. Wir bekräftigen außerdem die Bedeutung der universellen Ratifikation und Durchführung anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte, die den Menschenhandel betreffen.

7. Wir erkennen erneut an, dass „Menschenhandel“, wie im Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, festgelegt, die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung bezeichnet, wobei Ausbeutung mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen umfasst.

8. Wir bekunden den Opfern und Überlebenden unsere Solidarität und unser Mitgefühl, fordern die volle Achtung ihrer Menschenrechte und sprechen uns in Anbetracht ihrer Rolle als Träger des Wandels im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel dafür aus, die

<sup>3</sup> Siehe Resolution 68/192.

<sup>4</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>5</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

Einbindung ihrer Sichtweisen und Erfahrungen in alle Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels weiter zu erwägen. Wir werden eine angemessene Betreuung und Hilfe und geeignete Dienste zugunsten ihrer Gesundheit und Rehabilitation bereitstellen und dabei mit der Zivilgesellschaft und anderen relevanten Partnern zusammenarbeiten. Wir werden außerdem geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Opfern im Rahmen von Strafverfahren Zugang zur Justiz und Schutz zu gewähren, einschließlich Maßnahmen, um sicherzustellen, dass als Opfer von Menschenhandel identifizierte Personen nicht deswegen bestraft werden, weil sie Opfer von Menschenhandel wurden, und dass sie nicht infolge von Maßnahmen staatlicher Behörden und seitens Gemeinschaften und Familien viktimisiert werden.

9. Wir verpflichten uns, uns verstärkt darum zu bemühen, die Nachfrage, die den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Mädchenhandel, zum Zweck der Ausbeutung in allen ihren Formen begünstigt, zu unterbinden und dagegen anzugehen, um sie schließlich zu beseitigen, und in dieser Hinsicht Präventivmaßnahmen, einschließlich gesetzlicher Maßnahmen und Strafmaßnahmen, einzuführen oder zu verstärken, um die Ausbeuter der Opfer des Menschenhandels abzuschrecken und sicherzustellen, dass sie zur Rechenschaft gezogen werden.

10. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, unsere Anstrengungen fortzusetzen, den Menschenhandel in all seinen Ausprägungen unter Strafe zu stellen und die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten unter den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu verstärken, um die an derartigen Verbrechen beteiligten kriminellen Netzwerke zu zerschlagen und aufzulösen, unter anderem durch einen verstärkten Informationsaustausch unter voller Achtung des innerstaatlichen Rechts und gegenseitige Rechtshilfe bei der Bekämpfung von Verbrechen, die mit dem Menschenhandel in Verbindung stehen könnten, wie etwa Geldwäsche, Korruption, illegale Finanzströme, die Schleusung von Migranten und alle Formen der organisierten Kriminalität. Wir verpflichten uns, die Kapazitäten der Strafverfolgungs- und Strafjustizsysteme zur Ermittlung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Fällen des Menschenhandels, zur Analyse von Finanzströmen und zur Aufdeckung dieser kriminellen Netzwerke auszubauen.

11. Wir sind ernsthaft besorgt darüber, dass der Umfang der weltweit für die Bekämpfung des Menschenhandels bereitgestellten Ressourcen dem Ausmaß der Herausforderung nicht gerecht wird, und in dieser Hinsicht

a) bekräftigen wir unsere nachdrückliche Unterstützung für den Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der in Übereinstimmung mit dem Weltaktionsplan geschaffen wurde und das Ziel verfolgt, den Opfern des Menschenhandels über etablierte Unterstützungskanäle wie staatliche, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen humanitäre, rechtliche und finanzielle Hilfe bereitzustellen, und bitten alle Interessenträger, Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten, unter anderem indem sie bei der vierjährigen Bewertung des Weltaktionsplans auf hoher Ebene Beiträge ankündigen;

b) betonen wir die Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Kapazitätsaufbaus und der technischen Hilfe, insbesondere für Entwicklungsländer, zu verstärken, was die Länder besser befähigen soll, alle Formen des Menschenhandels zu verhüten, so auch durch die Unterstützung ihrer Entwicklungsprogramme.

12. Wir betonen außerdem die Notwendigkeit, die allgemeine Organisation und Kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen gegen den Menschenhandel zu gewährleisten, insbesondere durch die Sicherstellung von Unterstützung für die Mitgliedstaaten. Wir erinnern daran, dass die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels geschaffen wurde, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, die am Kampf gegen den Menschenhandel beteiligt sind, zu fördern, wobei das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbre-

chensbekämpfung als Koordinator fungiert, und fordern den Generalsekretär in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, sich weiter um eine verstärkte Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu bemühen und die Mitgliedstaaten über die bestehenden Berichtswege darüber zu unterrichten.

13. Wir erkennen an, dass die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels eine wichtige Rolle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen spielt, und bitten sie, ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Weltaktionsplans weiter zu verstärken und zu diesem Zweck die für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels relevanten Aspekte der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung einzubinden und zu erwägen, wie künftige Aktivitäten koordiniert werden sollen und Doppelarbeit vermieden werden kann. Wir legen der Koordinierungsgruppe nahe, ihre Arbeitsgruppe auf Institutionen des Systems der Vereinten Nationen auszudehnen, die derzeit nicht aktiv daran mitwirken, jedoch eine Rolle im Kampf gegen den Menschenhandel spielen.

14. Wir bekräftigen die zentrale Rolle, die der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel zukommt, insbesondere bei der Gewährung technischer Hilfe für Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, zur Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, durch die Nutzung bestehender Instrumente für den Kapazitätsaufbau, von den Mitgliedstaaten gewonnener Erkenntnisse und des bei anderen internationalen Organisationen verfügbaren Sachverständs.

15. Wir bekräftigen den wichtigen Beitrag, den die anderen Mitglieder der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel leisten, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), die Internationale Arbeitsorganisation, die Internationale Organisation für Migration, die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL), das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie andere zwischenstaatliche Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats.

16. Wir weisen erneut darauf hin, dass es einer besseren Erhebung und Analyse von nach Geschlecht, Alter und anderen relevanten Faktoren, einschließlich der Form der Ausbeutung, aufgeschlüsselten Daten zum Menschenhandel bedarf, um wirksam gegen ihn vorzugehen. Wir sind uns daher dessen bewusst, wie wichtig eine verbesserte Datenerhebung durch die nationalen Behörden ist, und werden die internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck verbessern, unter anderem durch Kapazitätsaufbau, finanzielle Unterstützung und technische Hilfe. Dabei werden wir im Einklang mit unseren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Datenschutz, soweit anwendbar, sowie mit unseren anwendbaren internationalen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Recht auf Privatheit vorgehen.

17. Wir erkennen an, wie wichtig der *Global Report on Trafficking in Persons* (Weltbericht über den Menschenhandel) ist, den das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gemäß dem Weltaktionsplan alle zwei Jahre erstellt, und ersuchen das Büro, auch weiterhin auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auf ausgewogene, zuverlässige und umfassende Weise Informationen über Muster, Formen und Ströme des Menschenhandels zu erheben und sie im Weltbericht und in laufenden Forschungsarbeiten zur Abschätzung der Verbreitung des Menschenhandels zu veröffentlichen und dabei eng mit den Mitgliedstaaten zu kooperieren und zusammenzuarbeiten.

18. Wir verweisen auf die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten<sup>6</sup>, in der unter anderem anerkannt wurde, dass Menschen in großen Flüchtlings- und Migrantenströmen stärker dem Risiko ausgesetzt sind, Opfer von Menschenhandel und Zwangsarbeit zu werden. Wir werden den Opfern von Menschenhandel Unterstützung bereitstellen und zu verhindern suchen, dass von Vertreibung betroffene Menschen Opfer von Menschenhandel werden, insbesondere auch durch gezielte Maßnahmen zur Ermittlung der Opfer von Menschenhandel oder der Menschen, die dieser Gefahr ausgesetzt sind. Wir bekunden erneut unsere Entschlossenheit, Schritte zu unternehmen, um die besonderen Gefahren für Frauen und Kinder auf ihrem Weg von ihrem Herkunfts- in ihr Ankunftsland, darunter die Gefahr, dem Menschenhandel zum Opfer zu fallen, zu bekämpfen, einschließlich durch die Ausarbeitung alters- und geschlechtergerechter politischer Maßnahmen und Programme.

19. Wir bekunden unsere ernsthafte Besorgnis über die steigende Zahl der Frauen und Kinder, die gehandelt werden, erkennen an, dass sie unverhältnismäßig stark vom Menschenhandel betroffen sind, und fordern die Mitgliedstaaten auf, umfassende politische Konzepte, Programme und andere Maßnahmen einzuführen, um Opfer des Frauen- und Kinderhandels vor einer erneuten Viktimisierung zu schützen, und angemessene Hilfe und angemessenen Schutz im Interesse des Kindeswohls zu gewähren.

20. Wir sind uns dessen bewusst, dass das Thema des Menschenhandels in Situationen bewaffneter Konflikte und in humanitären Notlagen, darunter Naturkatastrophen, weiterer Aufmerksamkeit bedarf. Wir befürworten, dass humanitäre Helfer und Friedenssicherungskräfte vor der Entsendung in humanitäre Notlagen und zu Friedenssicherungseinsätzen eine Ausbildung in der Bekämpfung von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung und in Geschlechter- und Kinderschutzfragen erhalten. Wir legen allen Institutionen und Organen des Systems der Vereinten Nationen nahe, ihr Personal auszubilden und ihre fachliche Kapazität zur Bewertung des Risikos von Menschenhandel in Situationen bewaffneter Konflikte und humanitären Notlagen auszubauen und bei der Ermittlung und wirksamen Betreuung der Opfer von Menschenhandel und im Bereich der Prävention zusammenzuarbeiten.

21. Wir bekunden unsere tiefe Besorgnis darüber, dass es in manchen Regionen zunehmend Verbindungen zwischen bewaffneten Gruppen, einschließlich terroristischer Gruppen, und dem Menschenhandel gibt, wenn etwa Frauen und Mädchen zur Ehe oder sexuellen Sklaverei und Männer und Jungen zur Zwangsarbeit genötigt oder dazu gezwungen werden, Kombattanten zu werden.

22. Wir stellen mit Besorgnis fest, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet, auf verbrecherische Weise missbraucht werden, um den Menschenhandel zu erleichtern, und betonen, wie wichtig es ist, diesen Missbrauch unter Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Privatheit, und unter Einhaltung sonstiger völkerrechtlicher Verpflichtungen zu bekämpfen.

23. Wir erklären erneut, dass das Verbrechen des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme eine Form der Ausbeutung und einen Verstoß gegen die Menschenwürde der Opfer darstellt, und verurteilen die Beteiligung krimineller Gruppen und unethischen medizinischen Personals am Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme.

24. Wir bekräftigen mit größtmöglichem Nachdruck, wie wichtig ein verstärktes kollektives Vorgehen der Mitgliedstaaten ist, um dem Menschenhandel ein Ende zu setzen, einschließlich durch regionale, subregionale und überregionale Mechanismen und durch Partnerschaften und Initiativen mit dem System der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern, unter anderem mit regionalen und internationalen Organisationen, dem Privatsektor, den Medien, Parlamentariern und der Zivilgesellschaft, darunter nichtstaatliche Or-

---

<sup>6</sup> Resolution 71/1.

ganisationen, wissenschaftliche Einrichtungen und religiöse Organisationen sowie nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo sie bestehen, eingedenk der Pariser Grundsätze<sup>7</sup>. Wir unterstreichen insbesondere die Arbeit, die die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über moderne Formen der Sklaverei im Kampf gegen den Menschenhandel leisten, und begrüßen ihre anhaltenden Anstrengungen zur Umsetzung des Weltaktionsplans und dieser politischen Erklärung.

25. Wir werden Partnerschaften fördern und die Unternehmen und die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, in die Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger Initiativen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels in den Lieferketten einbinden und zugleich bei der Konzipierung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung dieser Initiativen die Auffassungen und Erfahrungen der Opfer des Menschenhandels berücksichtigen sowie die Unternehmen anhalten, die Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu unterstützen. Wir fordern den Generalsekretär nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die gesamte Beschaffungstätigkeit der Vereinten Nationen frei vom Menschenhandel ist.

26. Wir sind uns dessen bewusst, dass Vorkehrungen getroffen werden müssen, um eine systematische Weiterverfolgung und Überprüfung aller Verpflichtungen, die wir auf dieser Tagung auf hoher Ebene eingehen, zu gewährleisten, unter anderem auf den vierjährigen Tagungen der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewertung der bei der Umsetzung des Weltaktionsplans erzielten Fortschritte.

*24. Plenarsitzung  
27. September 2017*

---

<sup>7</sup> Resolution 48/134, Anlage.